

89. Unter welchen Umständen kann gegen den Schuldner, nachdem er wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers hinterlegt hat, auf Anerkennung der Empfangsberechtigung des Gläubigers von diesem geklagt werden?

BGB. § 380.

Preuß. Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (GS. S. 225) § 14.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1915 i. S. „Hansabund“
(Rf.) w. H. (Veffl.). Rep. IV. 157/15.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die niederrheinisch-westfälische Bezirksgruppe des klagenden eingetragenen Vereins „Hansabund“, bestehend nach ihrer Satzung aus den in den Handelskammerbezirken Duisburg, Mülheim-Ruhr, Essen, Bochum und Dortmund ansässigen Mitgliedern des Hansabundes, bildete, wie unter den Parteien unstreitig ist, einen uneingetragenen nicht rechtsfähigen Verein. Sie hielt am 12. Oktober 1911 eine Versammlung ab, in der beschlossen wurde, die Bezirksgruppe aufzulösen. Für einen solchen Fall enthält ihre Satzung in § 19 Satz 2 folgende Bestimmung:

„Ein bei der Bezirksgruppe angesammeltes Vermögen ist in diesem Falle (nämlich im Falle der Auflösung) an die Bundeskasse abzuführen.“

Der Beklagte war ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Bezirksgruppe. Er ist in einem Vorprozesse der Parteien durch ein landgerichtliches, von ihm mit der Berufung nicht angefochtenes

Urteil verurteilt worden, die Mitgliederverzeichnisse, Akten, Schriftstücke, Drucksachen und die anderen Bureauutensilien der Bezirksgruppe, die er im Besitz hatte, an den Kläger herauszugeben. Der Beklagte hatte aber auch einen Kassenbestand der Bezirksgruppe von 14564,50 *M* hinter sich. Diesen hinterlegte er am Tage vor der Versammlung vom 12. Oktober 1911 bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf, wobei er in der Hinterlegungserklärung vom 11. Oktober 1911 als Grund der Hinterlegung folgendes angab:

„Der Hinterlegende ist schriftführendes Mitglied der niederrheinisch-westfälischen Bezirksgruppe des Hansabundes gewesen. Der gesamte Vorstand und der größte Teil der Ausschußmitglieder sind aus dieser Gruppe ausgetreten. Der Hansabund verlangt nun als solcher die Herauszahlung des Geldes. Es ist ungewiß, ob hierzu der Hansabund oder die ordnungsgemäß aufgelöste niederrheinisch-westfälische Bezirksgruppe oder die einzelnen Mitglieder für ihren gezahlten Betrag berechtigt sind.“

Auf das Recht der Zurücknahme hat der Beklagte in der Hinterlegungserklärung verzichtet.

Im gegenwärtigen Prozesse nimmt der Hansabund den hinterlegten Geldbetrag auf Grund des § 19 Satz 2 der Satzung der Bezirksgruppe für sich in Anspruch. Er bestreitet nicht die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung und erkennt an, daß der Beklagte vermöge ihrer aus dem Schuldverhältnis ausgeschieden sei. Seiner Meinung nach ist aber infolge der Auflösung der Bezirksgruppe er der zur Abhebung des hinterlegten Betrags allein Berechtigte geworden, was der Beklagte nach § 380 BGB. anzuerkennen verpflichtet sei. Mit dem Klagantrage verlangt der Kläger: 1. die Feststellung, daß er allein berechtigt sei, die hinterlegten 14564,50 *M* nebst aufgelaufenen Zinsen bei der Regierungshauptkasse in Düsseldorf in Empfang zu nehmen, 2. die Beurteilung des Beklagten, in die Herausgabe an ihn einzuwilligen. Der Beklagte stellt im Prozesse in Abrede, daß die Auflösung der Bezirksgruppe in rechtswirksamer Weise zustande gekommen sei, indem er den Beschluß vom 12. Oktober 1911 aus formellen Gründen (nicht gehörige Einberufung der Versammlung, Einladung und Beteiligung von Nichtmitgliedern) bemängelt. Er stellt ferner in Abrede, der richtige Beklagte zu sein und bestreitet das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 380 BGB.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 18. November 1913 nach dem Klagantrag erkannt, indem es die Auflösung der Bezirksgruppe für rechtswirksam zustandegekommen hält, dem Kläger auch darin beitrifft, daß nach § 19 Satz 2 der Satzung eine andere Person als zum Empfange des rechtmäßig hinterlegten Geldes berechtigt überhaupt nicht in Frage komme; die Voraussetzungen von § 380 BGB. hält es für erfüllt, damit aber zugleich die Passivlegitimation des Beklagten als des Hinterlegers für gegeben.

Der Beklagte legte Berufung ein. Das Oberlandesgericht hat der Berufung stattgegeben und die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Obwohl der Beklagte der Hinterlegungsstelle erklärt hat, daß er auf das Recht zur Rücknahme des hinterlegten Geldes verzichte, und obwohl er dadurch gemäß § 376 Abs. 2 Nr. 1 und § 378 BGB. von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit worden ist, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte, kann der Kläger von ihm gemäß § 380 BGB. die Abgabe der Erklärung verlangen, daß er dessen Berechtigung zum Empfange des hinterlegten Geldes anerkenne, sobald sämtliche drei Voraussetzungen erfüllt sind, von denen in § 380 der Anspruch auf Abgabe einer solchen Anerkennungserklärung abhängig gemacht worden ist. Diese drei Voraussetzungen bestehen darin, daß der den Anspruch erhebende Gläubiger zunächst sein Gläubigerrecht nachweist, ferner darin, daß er von der Unterstellung der Nicht hinterlegung aus sein Recht dertut, die Leistung zu fordern, und endlich darin, daß nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise seiner Empfangsberechtigung die verlangte Anerkennungserklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist. Der Antrag des Klägers lautet nun zwar nicht auf Verurteilung zur Anerkennung der Empfangsberechtigung. Allein die mit dem Antrage begehrte Feststellung dieser Berechtigung durch Urteilspruch hat im gegebenen Falle keine andere Bedeutung (vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1899 in Gruchots Beitr. Bd. 46 S. 417 und vom 10. Dezember 1901, Jur. Wochenschr. 1902 S. 68); die außerdem geforderte Einwilligung in die Herausgabe des Geldes schließt aber die Anerkennung der Empfangsberechtigung sachlich in sich. Jedenfalls stützt

der Kläger seinen Anspruch auf § 380 BGB., und er kann ihn auch nur auf diese Gesetzesvorschrift stützen, so daß dem Klageantrage nur stattgegeben werden könnte, wenn alle drei Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift erfüllt wären. Der Berufungsrichter hat nun darüber, ob die beiden ersten Voraussetzungen des Anspruchs im gegebenen Falle erfüllt sind, ob also der Kläger der berechnete Gläubiger ist, der von dem Beklagten die Ablieferung des in seiner Verwahrung befindlichen Kassenbestandes der niederrheinisch-westfälischen Bezirksgruppe zu fordern hatte, und ob ihm im Falle der Nichthinterlegung der Anspruch auf die Leistung, also auf die Ablieferung des Kassenbestandes gegen den Beklagten zustehen würde, keine Entscheidung getroffen. Er weist die Klage aus dem Grunde allein ab, weil es an der dritten Voraussetzung des erhobenen Anspruchs fehle, indem er ausführt: nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen bedürfe weder der Kläger zum Nachweise seiner Empfangsberechtigung der Auerkennungserklärung des Beklagten noch auch genüge diese Erklärung zu seinem Berechnungsnachweise. Die gegen diese Begründung gerichteten Angriffe der Revision können nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Dem Berufungsrichter ist vielmehr schlechthin beizutreten, soweit er die Zulänglichkeit der verlangten Auerkennungserklärung für den Nachweis der Empfangsberechtigung verneint hat, und seinen Ausführungen ist nach der besonderen Beschaffenheit des Falles im Ergebnisse auch soweit zuzustimmen, als er die verlangte Auerkennungserklärung zur Führung des Nachweises für unnötig gehalten hat.

Die Frage sowohl der Zulänglichkeit als auch der Notwendigkeit des Auerkennnisses war nach Landesrecht zu entscheiden (Art. 145 GG. z. BGB.), und der Berufungsrichter hat zutreffend angenommen, daß die für seine Entscheidung hierin maßgebenden Vorschriften im § 14 der preußischen Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 enthalten seien. Der Beklagte hat zwar die Hinterlegung schon am 11. Oktober 1911 vorgenommen, während die Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 gemäß § 1 der königlichen Verordnung vom 2. Februar 1914 (GS. S. 9) „vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen“ erst am 1. April 1914, also auch erst nach der Verkündung des landgerichtlichen Urteils vom 18. November 1913, in Kraft trat. Die Übergangsbestimmungen sind jedoch auf Grund des § 47 Abs. 2

der Hinterlegungsordnung durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 5. Februar 1914 (SMBL. S. 145) getroffen worden, und sie enthalten in § 12 die Vorschrift, daß die vor dem 1. April 1914 anhängig gewordenen Hinterlegungen von den neuen Hinterlegungsstellen nach den Bestimmungen der neuen Hinterlegungsordnung fortzuführen sind, so daß auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die neuen Hinterlegungsstellen die Herausgabe des vor dem 1. April 1914 Hinterlegten zu verfügen haben, sich seit diesem Tage nach den jetzt geltenden Hinterlegungsvorschriften bestimmt. Die Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 schreibt aber im § 14, nachdem sie daselbst im ersten Satze die Herausgabeverfügung der Hinterlegungsstelle von dem Nachweise der Berechtigung des Empfängers abhängig gemacht hat, im zweiten Satze wörtlich vor:

„Der Nachweis gilt als geführt:

1. wenn die Herausgabe an den Empfänger durch die Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll . . . bewilligt oder wenn die Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt ist;
2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten festgestellt ist;
3. wenn die Herausgabe an den Empfänger durch eine zuständige Behörde gegenüber den Beteiligten angeordnet ist.“

Im gegebenen Falle trägt der Kläger, worauf der Berufungsrichter mit Recht das entscheidende Gewicht legt, auf eine dem § 14 Nr. 2 entsprechende Entscheidung nur gegenüber dem Beklagten an. Der Beklagte aber würde, wenn man ihn überhaupt noch als einen an der Hinterlegung Beteiligten anzusehen hätte, in keinem Falle der allein Beteiligte sein. Nach der hierin maßgebenden Hinterlegungserklärung ist die Hinterlegung nicht nur zugunsten des Klägers, sondern auch zugunsten derer geschehen, die neben dem Kläger als die dem Beklagten gegenüber Empfangsberechtigten in Betracht kommen können, und zwar sind dies die Mitglieder der niederrheinisch-westfälischen Bezirksgruppe, sei es beim Fortbestehen des von ihnen gebildeten nicht eingetragenen Vereins in ihrer Geschlossenheit als Verein, sei es im Falle der Vereinsauflösung in der alsdann unter ihnen bestehenden Gemeinschaft in Ansehung des Vereinsvermögens. Genügen im Sinne des § 380 BGB. und der maßgebenden Hinter-

legungsnormen würde daher zum Empfangsnachweise die mit der Klage begehrte Anerkennung des Beklagten unter allen Umständen erst dann, wenn diese anderen Beteiligten die Bewilligung oder das Anerkenntnis dem Kläger bereits nach § 14 Nr. 1 erteilt hätten oder wenn ihre rechtskräftige und damit dem § 14 Nr. 2 entsprechende Beurteilung bereits in einem anderen Prozesse erfolgt wäre. Weder das eine noch auch das andere ist aber bisher geschehen. Unter dem Gesichtspunkte der Zulänglichkeit des mit der Klage begehrten Anerkenntnisses läßt sich daher der auf § 380 gestützte Klagenanspruch nicht begründen.

Es fragt sich also noch, ob neben anderen Erfordernissen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Klägers auch die Anerkennung seiner Berechtigung durch den Beklagten erforderlich ist, in welchem Falle die am Eingange der Urteilsgründe angegebene dritte Voraussetzung des Anspruchs gleichfalls als eingetreten zu gelten hätte. Die Frage würde zu bejahen sein, wenn der Beklagte als hinterlegender Schuldner überhaupt einer der Beteiligten wäre, ohne deren freiwillige Erklärung nach § 14 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung oder ohne deren rechtskräftige Beurteilung gemäß § 14 Nr. 2 daselbst der Kläger seine Empfangsberechtigung der Hinterlegungsstelle nicht nachweisen könnte. Dabei kommt in Betracht, daß die Zuständigkeit einer anderen Behörde, die entsprechend der Nr. 3 daselbst den Beteiligten gegenüber eine Herausgabeordnung zugunsten des Klägers zu erlassen befugt wäre, nicht begründet ist, der Kläger also ausschließlich auf die Nachweisungsmöglichkeiten der Nrn. 1 und 2 des Gesetzes angewiesen ist und er sich demnach auf die Notwendigkeit der Anerkennung des Beklagten nur dann berufen könnte, wenn die Hinterlegungsstelle, um die Herausgabe an den Kläger verfügen zu können, sie von ihm nach Nr. 1 und 2 zu verlangen genötigt sein würde.

Nun scheint in der Rechtsprechung allerdings die Neigung hervorzutreten, auch den auf Grund des § 372 BGB. hinterlegenden Schuldner grundsätzlich als einen Beteiligten anzusehen, ohne dessen Anerkennungserklärung der Gläubiger die Herausgabe des Hinterlegten nicht durchzusetzen vermag. So hat auf Grund des württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB. Art. 155 Nr. 2, woselbst ebenfalls die Herausgabe des Hinterlegten von der Einwilligung

„sämtlicher bei der Hinterlegung Beteiligten“ abhängig gemacht ist, das Oberlandesgericht in Stuttgart durch das in der Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung von 1913 S. 267 mitgeteilte Urteil den hinterlegenden Schuldner für einen bei der Hinterlegung Beteiligten aus dem Grunde bezeichnet, weil selbst dann, wenn er auf das Recht der Rücknahme verzichtet hat, er gemäß § 382 nach dreißig Jahren unter Umständen gleichwohl zur Rücknahme berechtigt ist. Allein mit Recht weist Hagemann, Hinterlegungsordnung Anm. 4 zu b bei § 14 darauf hin, daß bei der Hinterlegung mit Rücknahmeverzicht das Recht des hinterlegenden Schuldners zur Rücknahme erst nach dem Ablauf der Frist des § 382 wieder auflebt, bis dahin also nicht besteht. Die Frage des Beteiligten bei der unwiderruflichen d. h. mit erklärtem Rücknahmeverzicht bewerkstelligten Hinterlegung kann aber nach deren Ausführung nur nach der zur Zeit der Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage, nicht aber danach entschieden werden, wie diese sich unter künftigen, einstweilen gar nicht übersehbaren Verhältnissen vielleicht später einmal gestalten könnte. Dies trifft um so mehr zu, wenn wie im gegebenen Falle die Ungewißheit über die Person des Gläubigers den Hinterlegungsgrund bildet und die Möglichkeit, die dreißigjährige Frist des § 382 durch eine an den Gläubiger gerichtete Anzeige von der geschehenen Hinterlegung in Lauf zu setzen, wenn nicht ausgeschlossen, so doch mit der Überwindung besonderer Schwierigkeiten verbunden ist, der Schuldner aber offensichtlich gar nicht damit umgeht, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, um sich das Recht auf dereinstige Rücknahme trotz des Rücknahmeverzichts zu sichern. Anders verhält es sich, wenn der Schuldner ohne den Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt hat. Denn in diesem Falle darf er gemäß § 376 Abs. 1 die hinterlegte Sache zu jeder Zeit zurückerheben und er ist aus diesem Grunde auch nach geschehener Hinterlegung im Sinne des § 14 Nr. 1 und 2 der Hinterlegungsordnung fortdauernd an der Hinterlegung beteiligt. Auf diesen Standpunkt hat sich bereits für die Geltungszeit der früheren preussischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 der V. Zivilsenat des Reichsgerichts durch das Urteil vom 13. März 1912 (RGZ. Bd. 79 S. 74 fig., insbesondere S. 79) gestellt. Die Voraussetzungen aber, unter denen nach § 30 der früheren Hinterlegungsordnung der

hinterlegende Schuldner nach geschehener Hinterlegung als bei der Hinterlegung beteiligt zu gelten hatte, sind, nachdem die Vorschriften des § 30 durch den jetzt geltenden § 14 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 mit unwesentlichen, hier nicht in Betracht kommenden Änderungen ersetzt worden sind, die gleichen geblieben.

Daß abweichend von der Regel auch Ausnahmen vorkommen können, in denen der Schuldner ungeachtet des Rücknahmeverzichts noch vor dem Ablaufe der in § 382 vorgeesehenen Frist als bei der Hinterlegung beteiligt anzusehen ist, läßt sich nicht in Abrede stellen. Denkbar sind solche Fälle insbesondere dann, wenn hinterher das Bestehen der Schuldverpflichtung, um deren Erfüllung willen die Hinterlegung stattgefunden hat, zweifelhaft geworden ist oder wenn die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung von dem Gläubiger mit Erfolg bestritten wird. Denn daraus können sich mit Bezug auf den Gegenstand der Hinterlegung Ansprüche des Schuldners ergeben, die bei der Entschließung der Hinterlegungsstelle über die Herausgabe nicht unbeachtet bleiben dürfen, vielmehr einer Berücksichtigung des Hinterlegers als eines Beteiligten notwendig machen. Die Hinterlegungsordnung hat von sich aus die Frage, wer nach geschehener Hinterlegung als an ihr beteiligt zu gelten hat, nicht geregelt. Sie nimmt in dieser Beziehung die Normen des materiellen Rechts zum Maßstabe (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs in den Drucksachen des Herrenhauses Sess. 1912 Nr. 151 S. 22 zu § 12). Legt man aber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde, so ist nicht abzusehen, daß bei der gegenwärtigen Lage des Streitfalles der Beklagte ungeachtet seines Rücknahmeverzichts und obwohl alles darauf hinweist, daß er sich aller und jeder Rechte in Ansehung des hinterlegten Geldes vermöge der Hinterlegung endgültig hat entschlagen wollen, mit irgend welchen Rechten an der hinterlegten Geldsumme beteiligt geblieben sei.

Aus allen diesen Gründen erwies sich die Annahme des Berufungsrichters, daß nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen der Kläger, um die Herausgabe zu erlangen, der freiwilligen oder durch Richterpruch ergänzten Anerkennungserklärung des Beklagten weder bedarf, noch auch, daß eine solche Anerkennungserklärung zum Nachweise seiner Empfangsberechtigung genügt, als zutreffend und die Klage der Revision, daß damit gegen §§ 372,

378, 380 BGB. sowie gegen § 14 der Hinterlegungsordnung verstoßen sei, als nicht begründet.

Auch das Vorhandensein der beiden anderen Voraussetzungen des § 380 konnte im hohen Maße zweifelhaft sein. Daß der klagende Verband Eigentümer des Kassenbestandes war, den der Beklagte nach Beendigung seines Amtes als Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe dem Berechtigten abzuliefern hatte, ist bisher jedenfalls nicht behauptet worden. Nach dem bisherigen Parteivorbringen war die Bezirksgruppe nicht als ein unselbständiges Vereinsorgan dem klagenden Verein eingegliedert und daher auch das Vermögen der Bezirksgruppe nicht ohne weiteres Vermögen des Klägers, sondern die Bezirksgruppe war als selbständiger, wenn auch nicht eingetragener Verein dem klagenden Verbands nur angegliedert. Daß aber die Voraussetzungen sich geändert haben, unter denen der Beklagte nicht mehr zur Hinterlegung, sondern zur Leistung verpflichtet sein würde, ist ebensowenig bisher behauptet worden. Es bedurfte jedoch keines näheren Eingehens auf diese beiden Fragen, weil schon der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters das Urteil trägt und die Revision deshalb keinen Erfolg haben konnte.“ . . .